

**1. Änderung der Satzung der Barlachstadt Güstrow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3, 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 20.05.2010 folgende Satzungsänderung erlassen.

Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen im § 1 genannten Orten
der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

12 v. H.

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Güstrow, den 31. Mai 2010

Schuldt
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten am
V/0178/10	20.05.2010	31.05.2010	-	Stadtanzeiger Juli-August 2010	01.08.2010


Schuldt
Bürgermeister




Camin
SB